

ZUSATZVEREINBARUNG

(Lohnrechtlicher Teil)

zum Bundeskollektivvertrag vom 1.1.1993 für die gewerblichen fleischverarbeitenden Betriebe. Diese Zusatzvereinbarung wird abgeschlossen zwischen der LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE BERUFSGRUPPE DER FLEISCHER BURGENLAND, 7001 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

1. Räumlich Für das Bundesland Burgenland
2. Fachlich: Für alle Betriebe, die der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe der Berufsgruppe der Fleischer Burgenland angehören (gewerbliche fleischverarbeitende Betriebe und Fleischbetriebe).
3. Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

II. GELTUNGSBEGINN

Die Monatslöhne gelten ab **1. Juli 2013**.

III. LÖHNE

Stundenlohn = Monatslohn: 4,33 : 40; der Stundenlohn wird mit 4 Nachkommastellen ausgewiesen.

Kategorie:	Monatslohn (neu) brutto in €
1. Facharbeiter/in (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in, Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	2.271,73
2. Facharbeiter/in, (Ausbeinler/in, Schmalzer/in)	2.087,77
3. Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr, Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	1.961,37
4. Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	1.856,03
5. Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	1.604,24
6. Angelernte/r Arbeitnehmer/in	1.604,24
7. Arbeitnehmer/n	1.540,52
8. Arbeitnehmer/in in den ersten 6 Monaten, danach Kat.7; Reinigungspersonal	1.339,09
9. Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.540,52
10. Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.385,34
11. Ladner/in - Anfänger/in in den ersten 6 Monaten, danach Kat. 10	1.127,39

IV. LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNGEN: Fleischer/innen / Fleischverarbeitung

	monatlich in €
1. Lehrjahr	618,16
2. Lehrjahr	795,95
3. Lehrjahr	1.060,59

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohn tafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf "Fleischverkauf". Für den Lehrberuf „Fleischverkauf“ gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

V. ANGELERNTTE ARBEITNEHMER

Angelernten Arbeitnehmern/innen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischerzeugung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

VI. ZEHRGELDER

Alle Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	€ 9,22
bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	€ 16,29

Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von

€ 6,24

VII. DIENSTALTERSZULAGE

„DAZ- Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40“

Die Dienstalterszulage beträgt nach dem vollendeten

10. Dienstjahr	€ 25,69	Zulage zum Monatslohn
15. Dienstjahr	€ 38,88	Zulage zum Monatslohn
20. Dienstjahr	€ 51,23	Zulage zum Monatslohn
25. Dienstjahr	€ 67,63	Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung, sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VIII. BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Bereits in Betrieben bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

IX. LAUFZEIT

Der Lohnvertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Eisenstadt, 03. Juli 2013

LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE BERUFSGRUPPE DER FLEISCHER
FÜR DAS BURGENLAND

KommR Franz Wallner
Landesinnungsmeister

Marlene Wiedenhofer
Innungsgeschäftsführerin

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Rainer Wimmer
Bundesvorsitzender

Manfred Anderle
Bundessekretär

Erwin A. Kinslechner
Sekretär